

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



## Beschlussvorlage

**BV-2023-015**

öffentlich

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für das Vorhaben - Errichtung einer PV-Anlage auf dem Flachdach des WH Naundorfer Straße 12 vom 27.10.2022**

Einreicher: Bürgermeister	14.12.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Herr Lauterbach

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
07.02.2023	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
09.02.2023	Hauptausschuss				
22.02.2023	Stadtverordnetenversammlung				

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf der Grundlage der §§ 13, 11 Absatz 3 der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde, i. d. F. der 1. Änderung vom 23.11.2022 die Befreiung für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Flachdach (Pultdach) des Wohnhauses Naundorfer Straße 12, westlicher Teil zur Kleinen Steggasse, gemäß Antrag vom 27.10.2022 unter der Bedingung, dass die Nebenbestimmungen der denkmalrechtlichen Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde vom 14.10.2022 umgesetzt werden.

### Sachverhalt

Der Antrag für die Errichtung der PV-Anlage wurde am 26.04.2022 eingereicht. Für den südlichen Teil des Daches (zur Naundorfer Straße), welcher vom Straßenraum nicht einsehbar ist, wurde am 24.05.2022 die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt.

Inzwischen gab es eine grundsätzliche Neuausrichtung zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien in der Bundespolitik, welche Solaranlagen besondere Priorität einräumt.

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung für den Bau der PV-Anlage auch auf dem westlichen Dachbereich (zur Kleinen Steggasse), welcher vom Straßenraum einsehbar ist, wurde am 27.10.2022 gestellt.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis des Landkreises Elbe-Elster vom 14.10.2022 hat den Antragsteller mit folgenden Nebenbestimmungen beauftragt:

1. Zur Vermeidung von Sonnenreflexionen sind die Rahmen der Photovoltaikmodule anthrazitfarben auszuführen.
2. Bei einer Belegung der steggassenseitigen Dachfläche ist ein einfacher, schlichter Sichtschutz, mattfarbig, dem Farbton der Dachfläche angepasst, anzubringen, da die betreffende Dachfläche vom öffentlichen Raum einsehbar ist.

Mit diesen Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass mit der Anbringung der Blende die Anlage vom öffentlichen Raum nicht mehr einsehbar ist.

Damit ist auch der Regelungszweck der städtischen Gestaltungssatzung erreicht und die Befreiung kann unter Bedingung der Umsetzung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

**Anlagen**

Antrag auf Befreiung vom 27.10.2022

Denkmalrechtliche Erlaubnis vom 14.10.2022